

12. Zur Höhe und Berechnung der Bankzinsen um die Zeit der Währungsfestigung. Durften damals die Banken in den einzelnen Saldoabschnitten die Zinsen allgemein für den ganzen Abschnitt nach dem darin vorkommenden höchsten Stande der Schuld der Kunden berechnen?

BGB. §§ 138, 242, 317. SGB. §§ 352, 353.

I. Zivilsenat. Urf. v. 6. April 1932 i. S. Firma G. (Bef.) w.
D. u. N. Bank (R.). I 289/31.

- I. Landgericht Mannheim, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Beklagte hat von Mai 1919 ab längere Zeit mit der Klägerin auf laufenden Konten umfangreiche Bankgeschäfte gemacht. Die Parteien streiten wegen der Zinsen, Provisionen usw., welche die Klägerin der Beklagten bei Umstellung ihrer Konten auf Festmarkrechnung am Ende der Inflationszeit und im Jahre 1924 berechnet hat. Die Beklagte bezeichnet diese Berechnung wegen der Höhe der eingesehten Zinssätze und Provisionen, der Kürze der Saldierungsabschnitte und der Art der Berechnung nach dem der Bank günstigsten Konto stand innerhalb der einzelnen Saldierungsabschnitte als wucherisch, sittenwidrig und gegen die Preistreiberverordnung verstößend. Die Beklagte bestreitet ferner die Rechtswirklichkeit der von ihr in den Jahren 1924 und 1925 erklärten Saldo-Anerkennnisse. Sie behauptet, daß bei richtiger Abrechnung nicht die Klägerin gegen sie, sondern sie gegen die Klägerin aus der laufenden Rechnung Ansprüche habe, und macht außerdem aus Schadensersatz Gegenforderungen gegen die Klägerin geltend. Die Klägerin hat auf Grund ihrer Abrechnung gegen die Beklagte auf Zahlung des Saldos nebst Zinsen geklagt. Die Beklagte hat den Klagenanspruch bestritten und wegen der von ihr behaupteten Gegenforderungen Widerklage erhoben.

Im ersten Rechtszug ist die Beklagte unter Absetzung einer Pauschalsumme von 50000 RM. zur Zahlung von 23480 RM. nebst Zinsen verurteilt, dagegen sind die weitergehende Klage und die Widerklage abgewiesen worden. Im zweiten Rechtszug ist sie auch zur Zahlung der vom Landgericht abgesetzten 50000 RM. nebst Zinsen verurteilt und das erstinstanzliche Urteil im übrigen bestätigt worden. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Grundsätze, nach denen zu prüfen ist, ob die kurz vor und nach der Festigung der deutschen Währung von den deutschen Banken ihren Kunden berechneten Debet-Zinsen und Provisionen nach der Höhe des eingesehten Prozentsatzes sowie nach der Art der Berechnung und Saldierung der Zinsen in Einklang zu bringen sind mit den Vorschriften in § 138 Abs. 1 und 2 BGB. und der Preistreiberverordnung (vgl. auch §§ 242, 317 BGB.), sind vom Reichs-

gericht in ständiger Rechtsprechung entwickelt und dargelegt worden. Es genügt, hier u. a. zu verweisen auf RGZ. Bd. 118 S. 165; JW. 1926 S. 2683 Nr. 13, 1927 S. 2135 Nr. 40 nebst weiteren Nachweisen, 1929 S. 3940 Nr. 3 = WarnRspr. 1929 Nr. 176; WarnRspr. 1928 Nr. 53; Bankarchiv 1927/28 S. 276, 1928/29 S. 280 = WarnRspr. 1929 Nr. 90; RZ. 1926 Sp. 1261 Nr. 7 = Zeiler Aufsatz. Nr. 293.

Der Berufungsrichter hat ausdrücklich erklärt, daß er sich der Rechtsprechung des Reichsgerichts anschließe. Er stützt sich in wesentlichen Punkten auf die Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen R. Zusammenfassend stellt er fest, daß die jetzt von der Klägerin verlangten Zinsen und Provisionen nach Höhe, Berechnungsart und Saldierung den damaligen Sätzen und Vorschriften der Mannheimer Bankenvereinigung entsprochen hätten, daß diese Sätze und Vorschriften für derartige Geschäfte damals in Mannheim allgemein üblich gewesen seien, daß sich auch die übrigen Mannheimer Banken in dieser Beziehung ebenso wie die Klägerin verhalten hätten, und daß der allgemeine Verkehr die betreffenden Zinssätze für berechtigt gehalten habe. Hieran anknüpfend führt das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf die reichsgerichtliche Rechtsprechung aus, daß nach tatsächlicher Vermutung mangels besonderer entgegenstehender Umstände die bezeichneten banküblichen Zinsen (und Provisionen) für angemessen zu erachten seien und keinen übermäßigen und gegen die guten Sitten verstößenden Gewinn der Klägerin darstellten.

Diese Ausführungen können vom Rechtsstandpunkt aus jedenfalls insoweit nicht als genügend erachtet werden, als es sich um die Zinsberechnung nach dem der klägerischen Bank jeweils günstigsten Konto stand, d. h. nach der jeweiligen Höchstschuld der Beklagten innerhalb des einzelnen Saldierungsabschnitts handelt.

Der Vorderrichter erklärt, diese Berechnungsart, die damals als gerecht und billig angesehen worden sei, könne nicht dieses Charakters entkleidet werden, weil sich nachträglich herausgestellt habe, daß der Zweifel an der Beständigkeit der neuen Rentenmark-Währung nicht berechtigt gewesen sei. Im übrigen nimmt das Berufungsgericht Bezug auf das Gutachten des Sachverständigen R. Dort ist gesagt: Die angeführte Art der Zinsberechnung sei damals banküblich gewesen und habe einer Abmachung zwischen den Banken entsprochen. In der damaligen Zeit seien die Buchhaltungsvorstände der Banken

in Mannheim von Zeit zu Zeit zusammengekommen, um sich über die einschlägigen Verhältnisse zu besprechen und die Richtlinien festzulegen, die von den einzelnen Banken einheitlich den Kunden gegenüber eingehalten werden sollten. Dabei sei auch die Berechnung der den Banken zukommenden Zinsen und Gebühren aus der jeweiligen Höchstsuld des Bankkunden „im Monat bzw. für angefangene 7 Tage“ festgelegt worden. Die Berechtigung der Banken, die Belastung auch in kürzeren Zeitabschnitten vorzunehmen, sei in den Geschäftsbedingungen der Rh. schen Creditbank (Ausgabe Januar 1924) festgelegt.

Danach reichen die vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Unterlagen zwar aus, um seine Annahme zu stützen, daß die erörterte Berechnungsart zu jener Zeit banküblich gewesen sei. Sie genügen aber nicht für seine weitere Annahme, daß der mit dieser Berechnungsart verbundene Sondervorteil der Klägerin nach Lage der Sache angemessen gewesen sei und keinen Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben (§§ 242, 317 BGB.) und gegen die guten Sitten (§ 138 BGB.) oder die damals geltende Preistreiberverordnung bedeute.

An sich waren die Debetzinsen der Beklagten als einem mit der Klägerin im Kontokorrentverkehr stehenden Bankkunden unter Verwendung von Zinszahlen nach dem jeweiligen Stande der Schuld zu berechnen und in längeren Zeitabschnitten zu saldieren. Wenn statt dessen hier in besonders kurzen Zeitabschnitten saldiert und dabei ein ungewöhnlich hoher Zinssatz eingesetzt wurde, so mag dies aus den vom Berufungsgericht dargelegten Gründen in Verbindung mit der in bezug genommenen Rechtsprechung des Reichsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden sein. Wenn aber darüber hinaus die Zinsen schematisch nach dem innerhalb der Saldierungsabschnitte jeweils erreichten Höchststande der Schuld für den ganzen Saldierungsabschnitt berechnet wurden, so konnte dies unter Umständen zu Ergebnissen führen, die auch durch die vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen nicht mehr zu rechtfertigen sind und der Klägerin auf Kosten der Beklagten wirtschaftliche Vorteile brachten, die das Maß dessen überstiegen, was in der Rechtsprechung den Banken für jene ungewöhnlichen Zeitverhältnisse, besonders im Hinblick auf das damalige Risiko der Geldentwertung, zugebilligt worden ist. Es wird Sache des Berufungsgerichtes sein, hier im Einzelnen die erforder-

lichen Feststellungen zu treffen und zu prüfen, ob jene Art der Zinsberechnung, wenngleich sie banküblich gewesen sein mag, doch einen rechtlich nicht zu billigenden Mißbrauch darstellt. Dabei wird der Tatrichter zu untersuchen haben, ob und warum den Mannheimer Banken im allgemeinen und der Klägerin im besonderen die an sich gebotene Zinsberechnung nach dem jeweiligen Stande der Schuld des Bankkunden nicht zuzumuten war, oder ob es etwa zweckentsprechend und für die Klägerin zumutbar gewesen wäre, bei der Zinsberechnung das Mittel zwischen dem Höchst- und Niedrigstbetrage der Schuld innerhalb des einzelnen Saldierungsabschnitts zugrunde zu legen, oder wie sich, wenn dies alles nicht in Frage kommen sollte, die von der Klägerin gewählte Berechnungsart zu einer Zinsberechnung nach dem jeweiligen Stande der Schuld im Ergebnis gestellt hätte und ob dabei ein solcher Unterschied zutage tritt, daß eine Rechtfertigung des Vorgehens der Klägerin ausgeschlossen wäre.

Diese Feststellungen können für das Gesamtergebnis des Prozesses von entscheidender Bedeutung sein, und zwar auch insoweit, als es sich um die Gegenforderungen der Beklagten handelt. Danach ist das Berufungsurteil im vollen Umfang aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuberweisen. . .